

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Studenten und Praktikanten

1. Beschäftigten Studenten
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Studieneinrichtungen
 - 1.3 Ordentlich und nicht ordentlich Studierende (formal)
 - 1.4 Werkstudentenprivileg
 - 1.5 Beitragsrecht bei ordentlich Studierenden
2. Teilnehmer an dualen Studiengängen
3. Praktikanten
 - 3.1 Vorgeschriebene Praktika
 - 3.2 Nicht vorgeschriebene Praktika
 - 3.3. Praktikanten und MiLoG
4. Ähnliche Personenkreise

1.1 Allgemeines -Studenten-

Abweichung von allgemeiner Versicherungspflicht in allen SV- Zweigen

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- **versicherungsfrei, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt**
- **bis 30.09.1996 bestand auch Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung**

1.2 Studieneinrichtungen

Hochschulen: wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung

- Universitäten
- Technische HS, Pädagogische HS, Musikhochschulen
- Fachhochschulen

Nachweis: Immatrikulationsbescheinigung je Semester

Der fachlichen Ausbildung dienende Schulen

- Fachschulen
- Höhere Fachschulen
- Berufsfachschulen

Nachweis: Bescheinigung für jedes „Schuljahr“

Fachschulen / Höhere Fachschulen

- mindestens 6 Monate (Halbjahreskurs)
- wenn weniger als 6 Monate, dann mindestens 600 Unterrichtsstunden
- Zeit- und Arbeitskraft müssen überwiegend in Anspruch genommen sein

Berufsfachschulen

- ganztägig mindestens ein Jahr Unterricht
 - Vorbereitung auf einen Beruf unter Anrechnung auf die Ausbildungszeit
- oder**
- voller Ersatz für betriebliche Ausbildungszeit und Abschluss mit Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung

Nachweis: Bescheinigung

1.3 Ordentlich und nicht ordentlich Studierende

Ordentlich Studierende

- verfolgen wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Studien- oder Ausbildungsgang mit bestimmtem Berufsziel

und

- befolgen eine mit dem Studium in Verbindung stehende oder darauf aufbauende Ausbildungsregelung

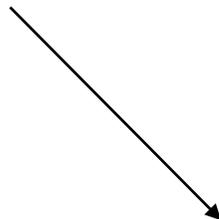
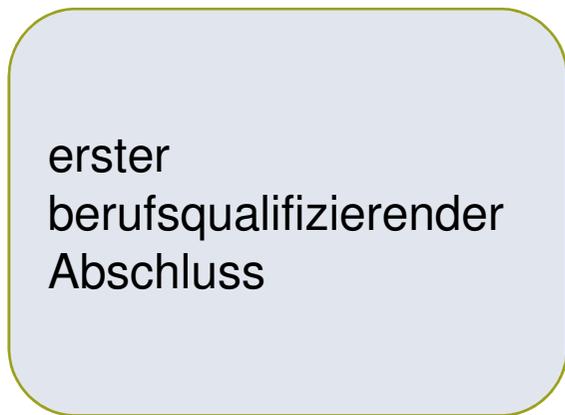
und

- Zeit und Arbeitskraft müssen überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

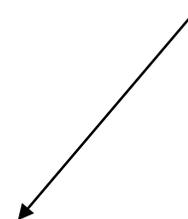
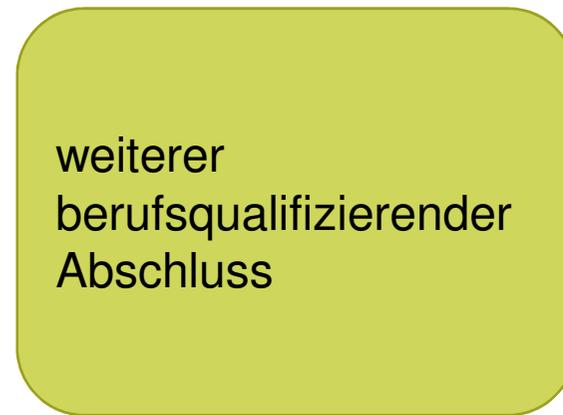
1.3 Ordentlich und nicht ordentlich Studierende

Ordentlich Studierende

Bachelorstudium



Masterstudium



ordentlich Studierende

1.3 Ordentlich und nicht ordentlich Studierende

Ende der Hochschulausbildung - ohne Abschluss -

mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium

- abgebrochen
- unterbrochen
- oder
- ohne Prüfung beendet wird

1.3 Ordentlich und nicht ordentlich Studierende

Ende der Hochschulausbildung – mit Abschluss -

mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende offiziell vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung schriftlich unterrichtet wurde

- Diplomprüfung
- Staatsexamen
- Magisterprüfung
- Bachelor- oder Masterprüfung

Zeitpunkt der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ist unbeachtlich

1.3 Ordentlich und nicht ordentlich Studierende

Ende der Hochschulausbildung - Beispiel -

Immatrikulation:	01.04.2019 – 30.09.2019
Letzte Prüfungsleistung:	28.05.2019
Schriftliche Unterrichtung Prüfungsleistung:	16.07.2019
Ende der Hochschulausbildung:	31.07.2019

Keine ordentlich Studierenden

- Gasthörer
- Langzeitstudenten (ab 26. Fachsemester)
- Sprachkolleg (Deutsch) / Vorbereitungsstudenten
- Urlaubssemester (Ausnahme: Pflichtpraktikum)
- Teilzeitstudenten (50% oder weniger)
- Übergangszeit zwischen Bachelor- und Masterstudium
- Immatrikulation nach Hochschulabschluss (Ausnahmen möglich: Jura ...)
- Promotionsstudium
- Ergänzungs- oder Zweitstudium, das lediglich der Weiterbildung dient

Siehe Immatrikulationsbescheinigung !

Ordentlich oder nicht ordentlich Studierende ?

- Immatrikulation WS 2018/19 im 3. FS an der HS Bremen
- Wechsel an die Universität Bremen zum Sommersemester 2019
- Ende WS HS HB: 28.02.2019,
- Beginn SS Uni HB: 01.04.2019
- 01.03.2019 – 31.03.2019: keine Immatrikulation

Keine Nachteile aufgrund des Wechsels der Bildungseinrichtung !

1.4 Werkstudentenprivileg

Werkstudenten = Studenten, die neben dem Studium eine Erwerbsarbeit ausüben, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen

Werkstudentenprivileg = Versicherungsfreiheit in KV/PV/AloV

- keine Anwendung bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen
- BSG-Urteile 31.10.1967 – 3 RK 77/64 – und 16.07.1971 – 3 RK 68/68:



Versicherungsfreiheit nur für Studenten, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird

1.4 Werkstudentenprivileg

Während der Vorlesungszeit

Beschäftigung(en) an **mehr als** 20 Stunden/Woche



Studium steht nicht mehr im Vordergrund



Versicherungspflicht in allen SV-Zweigen
(**kein** Werkstudentenprivileg)

Ausnahmen bei befristeter Überschreitung wegen Arbeit am Wochenende,
in den Abend- oder Nachtstunden möglich (max. 26 Wochen)

1.4 Werkstudentenprivileg

In der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien):

- Höhe des Arbeitsentgelts
 - zeitlicher Umfang
- } grundsätzlich unerheblich

Beachte: 26-Wochen-Regel

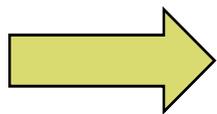
Vorlesungsfreie Zeit ist ggf. nachzuweisen !

1.4 Werkstudentenprivileg

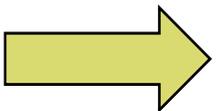
26-Wochen-Regel

Wird in einer Beschäftigung oder bei mehreren befristeten Beschäftigungen die 20-Stunden-Grenze „zunächst zulässig überschritten“, d. h.

- innerhalb der Semesterferien oder
- befristet wegen Arbeit am Wochenende, in den Abend- oder Nachtstunden,



dürfen **im Jahr** (nicht Kalenderjahr!) insgesamt **nicht mehr als 26 Wochen** der Überschreitung liegen.



Einschränkung Werkstudentenprivileg

1.4 Werkstudentenprivileg

26-Wochen-Regel

Überschreitet ein Student innerhalb eines Jahres in mehr als 26 Wochen die 20-Stunden-Grenze



Studium steht nicht mehr im Vordergrund



Versicherungspflicht in **allen** SV-Zweigen !

1.5 Beitragsrecht bei ordentlich Studierenden

(Pauschal-)beitragspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (Minijob)

13% Krankenversicherung



§ 249 b Satz 1, 2 SGB V

15% Rentenversicherung



§ 172 Abs. 3, 3 a und
§ 276 a SGB VI

- Einzugsstelle für Beiträge/Umlagen = DRV Knappschaft-Bahn-See
- Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung nur bei Befreiung nach § 6 Abs. 1b SGB VI, sonst Pflichtbeiträge (2019: 18,6% , AN-Anteil: 3,6%)

1.5 Beitragsrecht bei ordentlich Studierenden

Beitragspflicht bei mehr als geringfügig entlohnter Beschäftigung (Anwendung Werkstudentenprivileg)



- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung
- Umlagen U2, ggf. U1
- Insolvenzgeldumlage

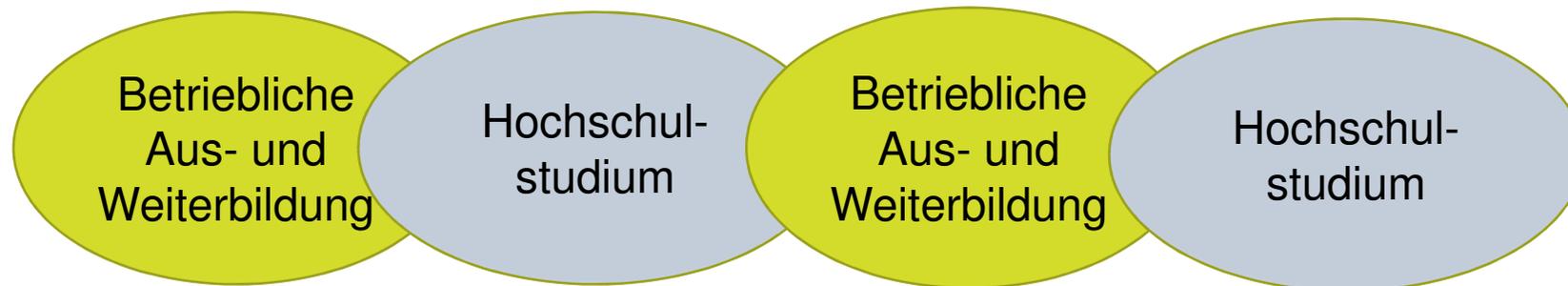


ab 01.07.2019 verpflichtende Anwendung des **Übergangsbereiches** bei Entgelten von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro

2. Teilnehmer an dualen Studiengängen

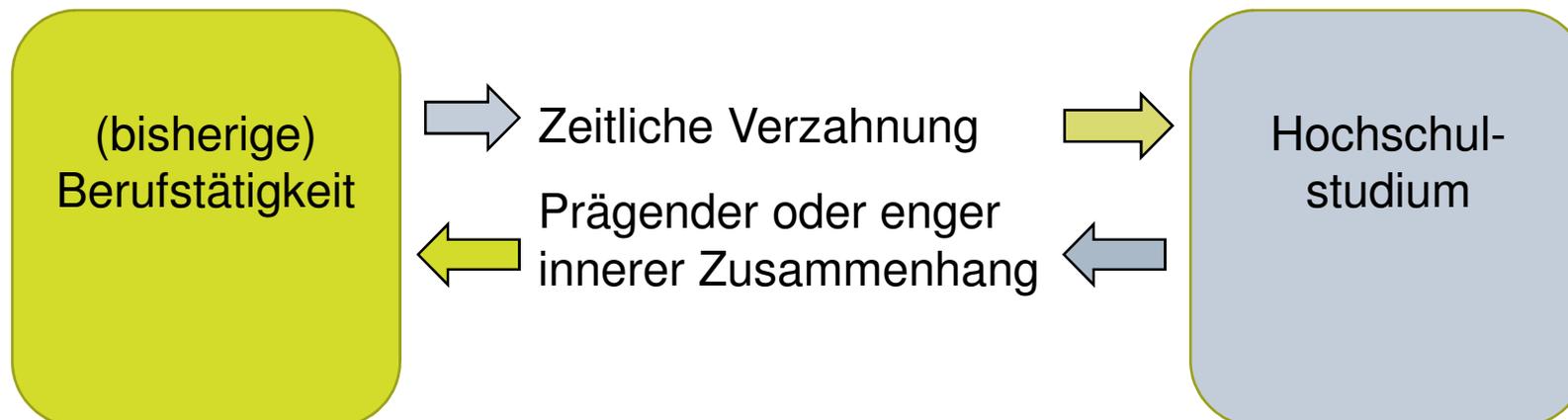
2. Teilnehmer an dualen Studiengängen

Duale Studiengänge = Verbindung von



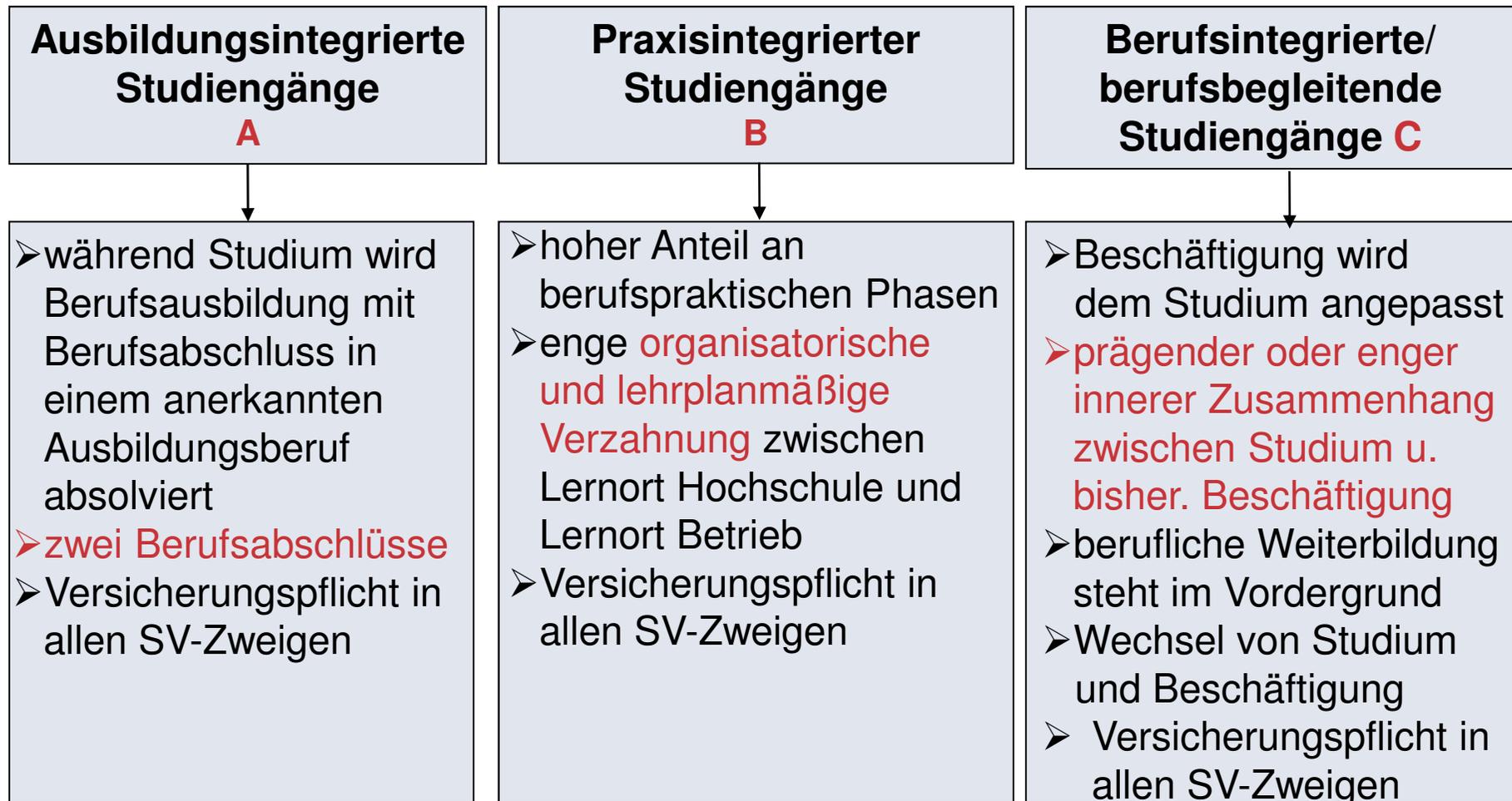
- Zeitliche und inhaltliche Verzahnung
- Wechsel zwischen theoretischen und praktischen Lernphasen

oder



2. Teilnehmer an dualen Studiengängen

Typisierung dualer Studiengänge



3. Praktikanten

3.1 Vorgeschriebene Praktika

- Vor-, Zwischen- und Nachpraktika
- in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben
- Unterscheidung, ob ein **fester** Zeitraum (z. B. drei Monate) oder nur eine **Mindestdauer** (z. B. mindestens drei Monate) vorgeschrieben ist

Nachweis: Hochschulbescheinigung / Prüfungs- und Studienordnung

3.1 Vorgeschriebene Praktika

Vorgeschriebene Zwischenpraktika

- **während des Studiums**, bei bestehender Immatrikulation
- Dauer, wöchentliche Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgeltes unbeachtlich



versicherungsfrei zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Meldepflicht zur Personengruppe 190 mit der Beitragsgruppe 0000

3.1 Vorgeschriebene Praktika

Vorgeschriebene Vor – und Nachpraktika

- vor Aufnahme oder nach Abschluss des Studiums vorgeschrieben
- keine Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV möglich, da zur Berufsausbildung Beschäftigte



Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung



in der Renten- und Arbeitslosenversicherung **auch ohne Arbeitsentgelt**

3.1 Vorgeschriebene Praktika

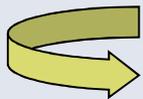
Beitragstragung bei vorgeschriebenen Vor – und Nachpraktika

➤ Keine Pauschalbeiträge, weil zur Berufsausbildung beschäftigt

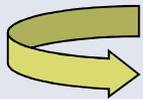
- Arbeitsentgelt **bis** 325,- EUR (Geringverdienergrenze) Beitragstragung: AG (PGR **121**, BGR 1111)
- Arbeitsentgelt **über** 325,- EUR AG/AN tragen die Beiträge anteilig (PGR **105**, BGR 1111)
- Arbeitsentgelt: **ohne**
 - Beitragspflicht in der RV/AloV
 - Bemessungsgrundlage = 1 % der Bezugsgröße (2019: 3.115,- Euro / 2.870,- Euro monatlich)
 - Beitragstragung: AG (PGR **105**, BGR 0110)

3.2 Nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika

- Keine Unterscheidung in der Ausgestaltung von vorgeschriebenen Praktika, **aber** keine Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums (**freiwillig**)
- gelten nicht als Beschäftigungen zur Berufsausbildung
- **während des Studiums** (bestehende Immatrikulation)
- zu beurteilen wie ordentlich Studierende mit nebenher ausgeübter Beschäftigung (Geringfügigkeit § 8 SGB IV möglich)
- Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch Studium in Anspruch genommen (Einhaltung der 20 Wochenstundengrenze während der Vorlesungszeit)?



➤ **Ja** - Anwendung des Werkstudentenprivilegs möglich



➤ **Nein** - Versicherungspflicht zu allen SV-Zweigen

3.2 Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika

- keine zeitgleiche Immatrikulation
- keine sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen



- Versicherungspflicht zu allen SV-Zweigen
- Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV möglich

Praktikanten und § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz - MiLoG

Geltung des MiLoG auch für Praktikanten i. S. d. § 26 BBiG, es sei denn

- Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium,
- Praktikum bis zu drei Monaten zur Orientierung bei Berufs- oder Studienwahl,
- Praktikum bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem selben Ausbildenden bestanden hat

Bei Überschreitung der 3-Monatsgrenze gilt Mindestlohn rückwirkend vom ersten Tag an

Beweislast: Arbeitgeber

Praktikanten und § 22 Abs. 1 MiLoG

Echtfall – BP Musikverlag

Inhalt Praktikumsvertrag :

- 3-monatige Dauer (15.04.2016-14.07.2016)
- Wochenarbeitszeit 38 Stunden
- Vergütung 1.000,- Euro brutto/Monat

Ausbildungsinhalte sind nicht geregelt !

Inhalt Personalfragebogen:

- freiwilliges Praktikum zur Verbesserung der Kenntnisse

Im Anhörungsverfahren:

- Vorlage der Bewerbungsunterlagen der Praktikantin, um ein Orientierungspraktikum zu dokumentieren
- bei Praktikumsbeginn hatte Praktikantin das Masterstudium im Fach Schulmusik abgeschlossen und möchte vor Antritt ihres Referendariats interessante Erfahrungen machen

Echtfall – BP Musikverlag

Kann im geschilderten Fall von einem Orientierungspraktikum ausgegangen werden ?

- § 22 MiLoG
(Praktikanten sind nur von der Mindestlohnpflicht ausgenommen, wenn es sich um Praktika handelt, die in direktem Zusammenhang mit der Schul- oder Hochschulausbildung stehen bzw. freiwillige Praktika zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl)
- § 2 (1a) NachweisG
(bei Praktikanten sind auch Ausbildungsinhalte schriftlich festzuhalten)

4. Ähnliche Personenkreise

4. Ähnliche Personenkreise

Beschäftigungen von Schülern an allgemein bildenden Schulen

- Versicherungspflicht in Kranken- und Pflegeversicherung (Ausnahme: Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV)
- Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (Befreiungsmöglichkeit bei geringfügig entlohnter Beschäftigung - § 6 Abs. 1b SGB VI)
- **Versicherungsfreiheit** in der Arbeitslosenversicherung (nicht für Abendschüler)

4. Ähnliche Personenkreise

Besondere Personengruppen

- Schülerpraktikanten einer allgemeinbildenden Schule (Betriebspraktika)
- Diplomanden (Bachelor/Master), die sich allein zur Erstellung der Abschlussarbeit in einen Betrieb begeben und darüber hinaus keine verwertbare Arbeit erbringen
- Stipendiaten ohne Verpflichtung zur Erbringung einer Arbeitsleistung



kein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne

4. Ähnliche Personenkreise

Besondere Personengruppen

- Doktoranden (Promotionsstudenten)
- Hochschulassistenten = wiss. MA eines Prof., strebt nach Promotionsabschluss Habilitation an Beschäftigung i.d.R. befristet (1-4 Jahre)



SV-Pflicht !

4. Ähnliche Personenkreise

Hospitanten

AN o. Beamter



- Einsatz in anderer Arbeits-/Dienststelle
- zur Fortbildung
- reguläres BV wird nicht beeinträchtigt



SV-Pflicht (AN)

Hospitant im engeren Sinn der SV-Spitzenverbände



- Gast im Betrieb
- Erlangung/Vertiefung betrieblicher Kenntnisse/Abläufe
- Keine Arbeit von wirtschaftlichem Wert
- Keine Eingliederung

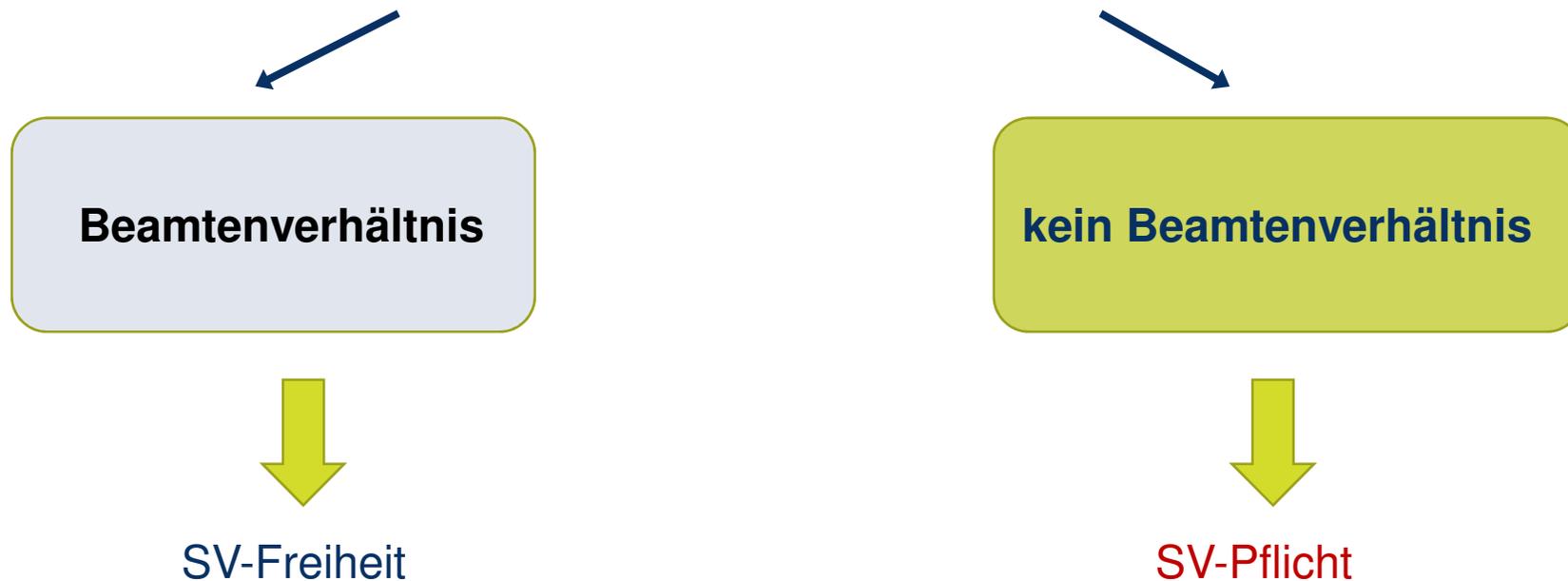


Keine SV-Pflicht

4. Ähnliche Personenkreise

Referendare

- nach mit „Erster Staatsprüfung“ erfolgreich abgelegtem Studium an einer HS
- geschützte Bezeichnung
- Führung der Bezeichnung nur mit öffentlich-rechtlicher Zulassung gestattet
- Missbrauch des Titels → strafbar
- Beendigung mit „Zweiter Staatsprüfung“



Nachlesen/Nachschlagen

Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Stand 23.11.2016)

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Rundschreiben/rundschreiben.html>

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Studenten, Praktikanten und Schülern

TIPP:

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen zur konkreten Beurteilung von einzelnen Beschäftigungen an die zuständige Krankenkasse und bitten ggf. um einen rechtsmittelfähigen Bescheid!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!